



**Declaration oder Erklärung Kön. May. zu Franckreich und Navaren : auss was Ursachen ihr Kön. Mayt. die General Versammlung der Fürsten, Cardinäl, Hertzogen und Paren inn Franckreich, so wol der Geistlichen als Weltlichen der Cron Franckreich Officiern, Herrn von der Ritterschafft und anderer auff den 15. May zukünfftig prorogiert und verschoben hat : wie auch ihr May. deren rebellische Underthanen und Stättwider zu schuldigem gehorsam zu pringen erinnert und vermahnet**

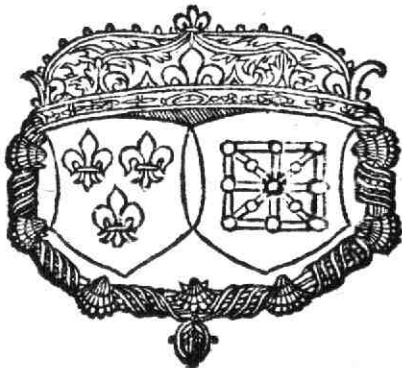
<https://hdl.handle.net/1874/9308>

DECLARATION oder Erklärung  
Kön. May. zu Franckreich vnd Nauaren.

Aluß was Ursachen ihr  
Kön. Mayt. die General Versammlung  
der Fürsten / Cardinal / Herzogen vnd Parn inn  
Franckreich / so wol der Geistlichen als Weltlichen / der Cron  
Franckreich Officiern / Herrn / von der Ritterschafft  
vnd anderer / auff den 15. May zukünfft  
tig prorogiert vnd verschoben  
hat.

*Vff den 16. May  
nicht mehr*

Wie auch ihr May. deren Rebblische  
Vnderthanen vnd Stätt / wider zu schul-  
digem gehorsam zu bringen / erjannert  
vnd vermahnet.



Getruckt zu Straßburg / bei Bernhart Jobin.

Anno M. D. LXXXIX.

# Königliche Declaratio

oder Erklärung / auß was Ursachen ihr

Kön. May. die General Versammlung der Fürsten/

Cardinal/ Herzogen vnd Pären im Franckreich/ so wol der

Geistlichen als Weltlichen/ der Cron Franckreich Officiern/

Herrn/ von der Ritter schafft vnd anderer/ auff

den 15. May. zukünfftig prorogiert

vnd verschoben hat.

## Heinrich von Gottes gnaden/ König

in Franckreich vnd Nauarren allen

dises offnen Brieffs ansichtigen/

Heyl vnd Wolfsahrt.



De erste gelübte vnd bitte / so wir zu  
Gott damaln/ als ihme gefällig gewesen/ vns  
zu der Succession vnd nachfolge dieser Cron  
nen zu beruffen/ gethan haben/ war dises/ das  
er vns die gnade erzeigen wolte / damit wir  
nicht auß der zahl deren Fürsten weren / die er  
seinem Volck im seinem Zorn gibt / sonder  
vns hergegen die glückseligkeit verleihe / das wir auß denen seien/  
welche er zu heyl vnd trost der betrübten vñ angefochtenen Stän-  
de erwöhlet. Vnd wiewol wir lieber ein viel ander Exercitium vñ  
übung gewünschet / vnd ein andere weise zu erlangung ehren vnd  
gunst durch auß anders wa/ dan in vnordnung dieses Standes/ ge-  
suchet/ vmb welches zunemmung willen/ Wir vns/ solchen wis-  
derumb zu recht vnd in vorigen Stand zu bringen/ desto lieber be-  
arbeiten/ Weil aber vns Gott zu einem Diener eines solchen gu-  
ten wercks dargaben/ vnd disen befehl vnd ampt aufflegen wöllen/  
Welcher ob er wol auff diß mahl mehr dann er je gewesen/ voller

Declaration oder Erklärung

abschewlich er Confusionen vnnnd betrübungen ist / so hoffen wir doch das er nicht zu geben oder gestatten werde / das wir vnd er solch en bürde erlizen: Sonder wie er vns den Scepter inn die hand geben/also werde er vns auch das Herz vnnnd die starcke/dasselbig zu seinen Ehren zu regieren vnd führen/mittheilen/sürnemlich zu erquickung vnserer Vnterthanen/ vnnnd zu sürzug der Außrhyrischen vnnnd Betrüber dieses Standes vnnnd gemeynen nutz / vnnnd auff diese starcke zuversicht haben wir vns auch entschlossen/ die ganze zeit vnser lebens nichts ohne vnderlaß / allen vnserm fleiß/mühe vnd arbeit/auch vermögen / so viel dienotturfft erfordert/darzu strecken/vnnnd anzukeren. Aber wie zu volnzichung diser sache/vnser beste auffsicht vnnnd größte macht/in dem beistand/ der Fürsten vnser geblüts/der Cron verampfen/Herzu/ Hauptleuten vnnnd Ritterschafft/auch anderer vnserer surnembste Officianten/Befelchhabern vnnnd Diener/ so durch alle Prouincen außgetheilet seind/so wol inn ihrer gegenwertigkeit als derselben guten vnnnd weisen Råhten vnnnd meinungen stehet vñ beruhet/welche nebeder natürlichen schuldigen pflicht/damit sie vns beistand zu leisten vnnnd zu dienen zugethan vnnnd verwandt / eben so wol als wir zu beschirmung vnnnd handhabung vnserer Authoritet / interessiert seind/ welche stehet inn einigkeit der Monarchi/daran rhue vnnnd gemeyne erhaltung hanget:der vrsachen wirs zu dieser gelegenheit darfür gehalten / das wir die hand an solch Werck zulegen/nicht besser thun können / dann dieselbe alle zusamen zuberuffen / miteinander auff die beste wege vnnnd mittel zu vnderreden/damit der abgenommene vnnnd wegen der matre vnnnd vngesüme der Krankheit geschwechten Leib dieses Stands/damit angefochten ist/wider zu vollkommener gesundtheit gebracht werde / haben wir deswegen vnser verschlossene Brieff/den 27. Augustimonat jüngst hin/an alle vnser Ampiteut/vnnnd Landvögt abgefertiget / damit ein jeder solche versammlung / so wir inn obangezogenem Jar den letzten tag Octobris in vnserer Statt Tours anzurichten fürgenom

Rön. May. zu Frankreich vnd Navarraen.

nommen/inn seiner Jurisdiction vnd gebiete publiciere / auff das  
ein jeder in anzognen vnsern Brieffen benamset/ sich mit der That  
vñ nach laut derselben daselbst hin verfügte/ vnd wir vns auch/ das  
selbsten zu finden/ vnser theils rüsteten. Auff das auch die mache  
so wir hatten nicht vndüchtig würden/ haben wir vns damaln/ dies  
selbige in drey theil abzuföndern/ engeschlossen/ vnd haben eben zur  
selbzeit ein theil/ so vnser lieber Vetter der Herzog von Longeuil  
le geföhret/ in Picardi geschickt/ eins theils in Schampanien vñ  
der vnsern geliebte Vetter den Marschalcken von Aumont/ zu  
erhaltung vnd beschirmung gedachter Prouincen/ Städte vñnd  
vnserer getrewen Vnderthanen/ die vnder vnserm gehorsam ver-  
bliben/ vñnd so viel möglichen zu verderbung vñnd beschädigung der  
Auffrührischen/ abgefertiget / welches ihnen auch sehr glücklich  
abgangen. Mit dem drittentheil so wir bei vns behalten/ damit  
wir auch die vberige zeit bis zu mehr gemelten versammlung wol an-  
leaten/ haben wir vnser Prouinz in Normandieu Visitiren vñnd  
besuchen wollen/ vnser fromme vñnd getreue Diener daselbsten  
zu stercken/ den Städten so inn schuldiger gehorsame verbliben  
sicherheit vñnd ruhe zuschaffen/ vñnd die Feinde zu verhindern/ da  
wir vns noch so nahe gesehen / die jenigen so wir newlich vmb  
Paris erobert / vnverschens zu vberfallen vñnd denen ruhe  
vñnd muß zu erlangen/ so dieselbigen mit guter gelegenheit wi-  
der zu verbessern vñnd zu beuestigen befehl hatten. Nach dem  
aber die Feinde vermeynt ein solche gute gelegenheit zu ihrem  
vorthail angetroffen haben/ begegnetē sie vns mit einem so groß-  
sen Heer ( welches sie vielleicht nimmermehr werden zusammen  
bringen können) mit beistand grosser hauffen auß Niderlanden/  
vñnd anderer. Auch mit noch grösserer macht vnser Enckels den  
Marggraffen von Pont/ vnser Schwagers des Herzogen von  
Lothringen Sohns / so sie alle zu abtheilung dieser herlichkeiten/  
welche sie auß dñm ihl vnder sich zu vergleichen vñnd zu verthei-  
len vnderstanden / zusammen erfordert hatten / Als es aber dem

### Declaration der Erklärung

Allmächtigen die sachen (inn dem er ihnen all ihr meynungen vñ fürhaben zu nicht gemacht) anders anzurichten vñnd zu ordnen gefällig gewesen / hat zugeben das all ihr Practicken vnd fürnemmen so sie wider vns einen ganzen Monat lang / die zeit ihr vñnd vnser Herz gegen einander im gesicht gelegen / angestellet / vñnd sonst vnd vergebens gewesen / vñnd das alle Scharmügel vñnd Streit / so zwischen vns / ohn angesehen dieselben mit grosser vñgleichheit vnd geringer anzahl der vnsern geschehe der verlust schaden vnd spott allwegen auff ihrer / vñnd der vorthail auff vnser seiten gewesen ist.

Leidlich auff berhatschlagung so sie wegen der grossen vnd ansehnlichen hilff so vns von vnsern freuntliche lieben Vetternden Grafen von Sopsen / Herzogen von Longeuille / Marschalcken von Alumont zu geführet / gepflegen seind sie mit schanden zu ruck gewichen / vñnd mit allem fleiß vber die Sañne / damit sie auß der gefahr vñnd streit kämen / gezogen. Vñnd als sie die Städte so sie öffentlich außgeruffen / als ob sie die belägert hetten / nicht gewinnen mögen / haben sie andere vñnd die besten inn Picardie vber eilet vñnd eingenommen / Welche sie verführet / damit sie dieselbigen wider ihr wissen vñnd willen denen vberantworten vñnd einräumen / wider welche die Inwohner derselben inn ewigen neid / haß vñnd feindschafft geboren vñnd erzogen seind / dadurch sie vermeint mit vnsern Stätten vñnd Vnterthanen der Frembden vñnd Außländigen Commercien vñnd Kaufmanschaften einzuführen / auff das sie ja kein weise der Gottlosigkeit / damit sie zu ihrem fürhaben kommen möchten / vnuerucht ließen.

Zu welcher abwendung vñnd fürkoffung / vñnd damit die schöne vñnd grosse stärke vñnd macht / so sich in vnserm Heer wege obanzogener geleister hilff vñnd beistand befunden / nicht müßig vñnd vergebentlich verlegen / hattē wir vns stracks auff Paris zuziehen fürgenommen / Welches wir auch so glücklich volbracht / das näher als in acht tagen / die zeit man vns sagte belägert sein / man vns die

Röm. May zu Franckreich vnd Nauaren.

die Vorkräfte zu Paris sehen belägernd/da wir den andern tag vnserer ankunfft / eher als inn einer stunden alle die auff dieser seiten des Wassers eingenommen vnnnd erobert/dadurch wir den Feind auff Picardi gebracht/welches auch vnserer meinüg eine gewesen. das wir nach Paris gezogen (dieweil wir die ander/damit wir ihn zum schlagen brächten/mit erhalten mögen) da sonst keine gelegenheiten / die wir ihnen gegeben vnnnd angebotten / sie nie darzu bringen können/also das sie mit allem ihren fürhaben nichts auffzurichten gewußt. Vnd an statt so viel schadens vnd spotts so sie erlitten/haben wir kein andere vngelegenheit vnd verlust/dañ den auffzug vñ hinderstellung gedachter versammlung empfangen/die wir erstlich auff gemelten letzten tag Octobris angestellet/welche wegen vorberhürter bedenklichen vrsachen / vnd auch das wir berichtet gewesen/das der mehrer theil der beruffenen auff diß mahl sich der gefehrlichkeit / den wege anzutretten / nicht vertrauen wolten/wie wir gern gewünschet das geschehen were / nicht volnzogen werden können / vnnnd dann auch das die erste außländische hülff so wir werben lassen / den 25. diß Monats inn das Röm. Reich ankommen sein solten. An welcher vns das wir dieselbige zum fürderlichsten gebrauchen möchten/ sehr hoch vnnnd viel gelegen / da dann zu solchem von nöhten gewesen / das wir vns eigener Person auff den wege begeben / Darumb wir auß oberzählter vrsachen bedacht / solche versammlung bis auff den 15. Martij nächstkünfftig zu verrucken / verhoffend hiezzwischen solcher zeit ein solchen ernst vnnnd macht gegen vnser Feinde zuerzeigen vnnnd fürzunehmen / das die Resolutionen so inn berührter Versammlung gehandelt werden sollen/desto leichter vnnnd schleimiger geschehen mögen / Auch die Strassen so sicher/frey vnd offen zuhalten/das die jenigen / so wir auß allen Prouincen solcher Versammlung bei zuwohnen begeren / desto förlicher ohne gefahr/vnd mit besserer gelegenheit/weil sie die Incommoditeten des Winters überwunden/sich darzu finden mögen.



Declaration oder Erklärung

Hiezwischen verhoffen wir die zeit also anzulegen / das wir vnd vnser vnderthanen keine vrsach haben sollen / vber solchen auffzug vnnnd hinderstellung zu beklagen vnnnd zu beschweren / des wegen vnser begeren vnd meynung / das vnser vnderthanen vor anzogener qualitet vnd standes / auch andere so vns dienen könnē / vnd sich zu solcher Versammlung verfügen anisirt vñ vermahnet seien / sich darzu zurüsten / aber nicht vor der bestimpten zeit dahin anzulangen / eilen wollen.

Wir wollen / vñ ordnen dz ein jeder vnserer Landvögten vñ Amptleuten in seiner Jurisdiction vñ gebiete publiciere vñ kundtbar mache / das die gemelte Versammlung / so wir durch vnserre obangezogene erste Brieff / auff den leiffen Octobris benamset vnnnd angestellet / wegen obermelter bedenklichen vrsachen auff bestimpten Tag genandts Monats Martij schierst künfftig inn vnserer Statt Tours / oder einer anderer / so wir zu solchem bequemer vnnnd füglich nach gelegenheit der örter / oder zur selben zeit befinden werden (dessen wir sie / was sichs den ort solcher zusammenkunft zu verändern / fügen würden / auffs fleisigst verständigen wollen / auffgeschoben vnd verrucket sei. Darzu wir alle verwandte Fürstē / Cardinäl / Herzogē Pairs / Geistliche vnd Weltliche verampte der Cronen / vnser Rhâte / Prelaten / Herrn / Ritterschafft / Officianten vñ andere ihn vnsern voranzogenen ersten Brieffen benennet / durch den Namen des Allmächtigen Gottes vermahnen / bei ihrer trewe so sie vns schuldig / vnnnd bei der Pflicht vnnnd Verbündnus / so sie zubeschirmung vnnnd handhabung ihres Vatterlands tragen / sich auff angegefesste zeit gefast zu machen / vns mit ihrem gutē / raht / so zubestettigung dieses Standes zu straff vnnnd züchtigung der rebellischen vnnnd auffrührischen / die noturfft erforderet bei zuwohnen / Bund inn sonderheit vber den grewlichen vnnnd Barbarischen Morde an der Person des Königs vnser lieben Bruders vnnnd Herrens / zurichten.



Kön. May. zu Franckreich vnd Nauaren.

Vnd ob wol die halßstarrig vnnnd eigensinnigkeit der rebellischen mit einem ernste zu verfolgen wol wehrt were / weil dieselbige ohne Fundament vnd grund einiger vndertruckung oder empfangener schmach ist / sonder allein etlicher sonderbarer Personen antigen zu willfahren / deren doch der mehrer theil ihrer Intention vnd sin nemmen nachzusetzen nicht dichtig seind / auch nicht ohne gemeyner verderbung dieses Standes / vnnnd also folgendes zu vndergang eines jeden inn sonderheit geschehen kan. Nicht desto weniger damit wir keine dienstliche mittel vnd weise die irrenden / mit sanfftmüt wider auff den rechten wege zubringen / welches wir jeder zeit / nach vnserer angeborenen zuneigung begeren zuthun / da wirs auff die einzige vnnnd sonderbare züchtungen vnnnd straffen / wann wir zu straffen getrungen worden / auffschuben / inn betrachtung das auff die erste werbung frembdes Volcks so allbereit in vnser Königreich fuß gesetzt / bald einer viel grössere macht dann wir begeren / folgen würdt / das sie dem vnglück / che dann die grosse macht solchem frembden Volck zusammen zeucht / darauff nichts dann ihr / ihrer Haab vnd Güter / ja auch vnserer Städte endlicher vndergang vnd verderbung folgen würdt / fürkommen vnd so viel zeit vnnnd weil / die ihnen der liebe Gott ihre mißhandlung zu erkennen günnet / nemmen wollen.

Vnd so viel vns belanget / damit wir sie / so viel vns möglich / durch vnser gnade / macht vnd Königliche Autoritet reizen vnd locken / erklären vns vnd wollen krafft dieses / das alle die Städte vnnnd Leute / was standes vnnnd wesens die seien (außerhalb derjenigen / so sich an des Königs vnser Herrs vnd Bruders seligen Todt schuldig befinden) die sich hie vor durch die auffrührische vnd gemeynen nukes zerstörer von ihrent wegen vñ in namen der Lige / zur Wehre zu greiffen sich verführen vñ bereden lassen / oder ihnen mit ihrer hülff / gunst vnd verträglichkeit beigestanden / vnd sich von dem gehorsam so sie dem König vnserm Herrn vnd Bruder seligen schuldig gewesen / vnd jetzund vns als dem rechten vnd

Declaration oder Erklärung

wahren Erben dieser Cronen schuldig seind abgesondert / das sie sich wider ( in ansehung / wir mit ihnen mitleiden tragen ) zu gehorsam stellen / vnd innerhalb sechs wuchen nach Publicierung gegenwertigem Brieffs sich inn vnserem Parlamente angeben / nemlich die Priuat Personen / ihrem Gerichts Schreiber vnder dem sie geseffen / ein anstruckliche Declaration vnnnd erklärung mit ihren handen vnderzeichnet / ihrer trew vnnnd gehorsame so sie vns schuldig / zu stellen / mit verpfendung ihrer Ehren vnnnd Güter / den Rebellsichen nach jemandts anders wizer vns vnnnd vnserer dienste günstig zu sein / nach beistand zu leisten / vnnnd wegen der gemeynnden gedachter Stätte / das dieselben ihre außschuß vnnnd verordnete Leute mit vollkommenen gewalt bei versammlung ihrer Stätte auffgericht / schicken / damit sie vns gleichen Eyden so gedachte gemeynnden vnnnd Inwohnern derselben gethan auch Prestieren vnd leisten / auff das sie wie die Priuat Personen aller straff vnnnd aufflage / darinn sie wegen begangener vngestüme vnnnd Rebellion / vnnnd was demselben angehenckt / wie solches so wol inn den alten ordnungen vnd gesagen dieses Königreichs / als inn den Edicten des Königs vnser Herr vnnnd Bruders seligen erzehlet vnd begriffen ist / gefreyet vnd entlassen seien / versprechen bei vnsern Königlichen glauben vnnnd wahren worten / diejenigen so dem inhalt dieses nachkommen / widerumb inn gnaden auff vnd anzunehmen / sie hinfürter für vnser liebe vnd getrewe Vnderthanen zuhalten / zu erkennen. Vnd inn vnsern Schus vnd Schirm auff zunehmen:

Vnd so auß oberzehlte vrsachen ire ligende oder fahrende Güter eingenothen worden / sollen iuen dieselbigen nach angezogener beschehener Declaration wider zuhande gestellet werde / vñ sie deren vollkommenlich vñ allerdinge genießten vnd gebrauchen / vñ damit sie desto sicherer erscheinen / vns / oder inn den Cansleyen ihrer Jurisdiction vnd gerichtszwang / darunder sie geseffen / ihre Declaration vnd erklärung zuthun / auch vnser Regenten / vnd

General

Kön. May. zu Frankreich vnd Navarraen.

General Leutenampt dessen verstandiget sein mögen / sollen sie schuldig sein von denselben Passport zunehmen / die ihnen auch gefolgt vnnnd bewilliget werden sollen / doch mit inmitierung vnnnd nachfolgung der zeit / inn welcher sie ihre erklärang / so wol vns / als inn den Causleuten / zu thun schuldig / darinnen war genommen werden solle / wie weit die Derter / da sie vnnnd wir auch die so vnder solchen Jurisdictionen geseßen / von einander abgelegen seien.

Vnd damit sie sich solcher Passbort / nach darinnen begriffener vnnnd abgeloffener zeit nicht behelffen können / der vrsachen solle der selben meldung gethan werden / vnnnd wa sie nach gethanner erklärang widerumb inn solche rebellion fallen werden / ist vnser will / das / inn welchem ort sie ergriffen vnnnd gefangen / der Proceß / wie inn mehr behärtten ordnungen begriffen / gegen ihnen für genommen vnnnd volbrzogen werde.

Wir erklären vns auch / das sie nimmermehr für Kriegsgefangene / ohn angesehen / was für Capitulation, verheissungen vnnnd vergleichungen / sie mit den general Leutenampten Hauptleuten vnnnd andern Kriegsleuten vnser Heers gemacht / oder getroffen / geachtet oder gehalten werden sollen / Wie wir vns dann auch erklären mit allem ernst vnnnd scherpffe / wider die Obstinatation vnnnd halßstarigkeit der jenigen / so vnser angebotene gnade / gunst vnnnd güte nicht annehmen wöllen / zu procediren vnnnd zu volnfahren / vnnnd befehlen hiemit vnsern lieben getrewen / den Richtern vnser Parlaments / das sie diese vnser gegenwertige Declaration lesen vnnnd zu register zeichnen / vnnnd die jenigen desselben inhalts erfrewen vnnnd gebrauchen lassen / die sich den darinn begriffenen Conditionen gemäß verhalten werden / vnnnd vnsern Amptleuten vnnnd Landvögten befehlen wir / die Conuocation vnnnd versammlung / bis auff den 15. Martij nächst künfftig auffgezogen / zu publicieren vnnnd zu eröffnen. Vnnnd so viel sie belangt den inhalt dieser vnserer Declaration zu beschirmen vnnnd

Declaration oder Erklärung  
zuhandhaben/ Welches wir auch gleicher gestalt den Gubernas-  
torn vnnnd General-Leutenampten vnserer Prouincen/zuthun be-  
fehlen/ dann solches ist vnser endlicher will vnd meynung/ dessen  
zugezeugnuß haben wir vnser Insigel an diesen Brieff hengen  
lassen/ Geben im Lager vor Mans/ den 28. tag Nouembris/  
im Jar der Gnaden 1589. vnser Reichs im ersten.

Vnderscriben/durch den König auff dem vberschlag in fu-  
gendem Xhat.

Heinrich.

Vnd versigelt mit gelbem Wachs vnd doppelter  
durchzogener Schnüren.

Vnderzeichnee

Magnen.

